



Versicherungsbedingungen für Mietgeräte und Zubehör

1. Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Versicherung beschränkt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ein Einsatz der Mietsache außerhalb Deutschlands ist vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn dies vorab ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Mit dem Abschluss dieser Versicherung sind die von Stock Intertrade an den Mieter überlassenen Baumaschinen, Geräte sowie das dazugehörige Zubehör für die gesamte vereinbarte Mietdauer gegen die in diesen Bedingungen genannten Risiken versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter und endet mit deren ordnungsgemäßer Rückgabe an Stock Intertrade. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist zudem, dass sich die Mietsache innerhalb des in Ziffer 1 festgelegten Geltungsbereichs befindet.

3. Sorgfalts- und Obliegenheitspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren und möglichen Vorkehrungen zu treffen, um technische Schäden sowie insbesondere Diebstahl an der Mietsache zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere:

- Die gemieteten Maschinen und Zubehöriteile sind außerhalb der Nutzungszeiten in verschlossenen Räumen, Containern oder Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauwagen) unterzubringen, und/oder
- durch geeignete technische Sicherungsmaßnahmen (z. B. Videoüberwachung, Baustellenwachdienste) sowie eine gesicherte, abgeschlossene Baustelle vor unbefugtem Zugriff und Diebstahl zu schützen.
- Der Mieter hat den in Ziffer 1 festgelegten örtlichen Geltungsbereich einzuhalten. Ein eigenmächtiger Einsatz der Mietsache außerhalb Deutschlands ohne vorherige schriftliche Vereinbarung stellt eine Obliegenheitsverletzung dar und kann zum vollständigen Erlöschen des Versicherungsschutzes führen.
- Bei Frostgefahr hat der Mieter nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten sicherzustellen, dass sämtliches Wasser aus der Mietsache (insbesondere aus Pumpen, Leitungen und wasserführenden Bauteilen) vollständig abgelassen wird, um Frostschäden zu vermeiden. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, ist ein hierdurch entstandener Frostschaden von der Versicherungsleistung ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen diese Obliegenheiten kann zu einer Kürzung oder zum vollständigen Ausschluss der Leistungspflicht führen

4. Doppelter Versicherungsschutz (Subsidiarität)

- 4.1 Verfügt der Mieter über eine eigene Versicherung, die ebenfalls für den eingetretenen Schaden Deckung bietet (z. B. Betriebshaftpflicht-, Inhalts- oder Geräteversicherung), so ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der über diese Versicherungsbedingungen gewährte Schutz ist in einem solchen Fall nur subsidiär, das heißt, er greift nur, soweit und insoweit die eigene Versicherung des Mieters den Schaden nicht abdeckt.

5. Pflichten des Mieters im Schadensfall

Tritt ein Schadensfall ein, ist der Mieter zu Folgendem verpflichtet:

- den Vermieter unverzüglich schriftlich über den Schaden zu informieren;
- im Fall eines Diebstahls dem Vermieter nachzuweisen (z. B. durch Fotodokumentation), dass die in Ziffer 3 genannten Sorgfalts- und Obliegenheitspflichten eingehalten wurden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden oder entspricht er nicht den Anforderungen aus Ziffer 3, entfällt der Anspruch des Mieters auf die Versicherungsleistung;
- Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort umgehend ein Verzeichnis der abhandengekommenen Gegenstände einzureichen; eine Kopie der polizeilichen Anzeige ist dem Vermieter zu übermitteln;
- den Schaden im Rahmen des Möglichen abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten;
- an der Aufklärung und Abwicklung des Schadensfalls umfassend mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den berechtigten Interessen des Vermieters zuwiderlaufen könnte. Dies umfasst insbesondere, dem Vermieter auf Verlangen im zumutbaren Rahmen jede Untersuchung zu Ursache, Hergang und Höhe des Schadens zu ermöglichen, alle hierfür erforderlichen Auskünfte – auf Verlangen auch schriftlich – zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen, sowie das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Vermieter unverändert zu belassen.

6. Zahlungsverzug

Befindet sich der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Mietpreises und/oder der Versicherungsprämie in Verzug, besteht für die Dauer des Verzugs kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz lebt erst wieder auf, sobald der Mieter die ausstehenden Beträge vollständig beglichen hat; für Schadensfälle, die während des Verzugszeitraums eintreten, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung.

7. Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz umfasst Sachschäden an der Mietsache, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- Feuer, Blitzschlag und Explosion, einschließlich Schäden durch den Aufprall oder Absturz eines Flugobjekts oder Teilen davon;
- witterungsbedingte Einwirkungen wie Sturm, Frost oder Eisgang sowie Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser; Frostschäden sind dabei nur versichert, sofern der Mieter seiner Entwässerungspflicht gemäß Ziffer [Verweis Obliegenheiten] nachgekommen ist;
- Verlust der Mietsache infolge Diebstahls, Einbruchdiebstahls oder Raubes.

8. Ausgeschlossene Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden in folgenden Fällen:



Der Mieter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Ebenso ausgenommen sind Verschleiß und altersbedingte Abnutzung im gewöhnlichen Betrieb sowie Folgen dauerhafter äußerer Einflüsse wie Korrosion. Gleiches gilt für Schäden, die auf einen fehlerhaften Umgang mit der Mietsache zurückgehen – etwa eine unpassende Stromversorgung, bei Drehstromanlagen eine vertauschte Drehrichtung, das Missachten der Bedienungs- oder Wartungshinweise oder eine falsche Betankung.

Nicht gedeckt sind außerdem Schäden durch die eigenmächtige Nutzung durch Personen außerhalb des Betriebs sowie durch mutwillige Beschädigung (Vandalismus). Soweit ein Dritter – etwa als Hersteller, Händler oder Transportunternehmen – für einen Schaden aufzukommen hat, greift der hier geregelte Versicherungsschutz nicht. Glasbruch an der Mietsache sowie Kurzschlusschäden an Kabeln und Leitungen sind ebenfalls ausgenommen, ebenso Schäden infolge von Streik oder Aussperrung.

Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden auf einem Bedienungsfehler beruht, wenn die Mietsache von Personal ohne entsprechende Schulung, ohne gültige Bedienberechtigung oder ohne Beauftragung durch den Mieter betrieben wird, oder wenn die Bedienung unter dem Einfluss berauschender Mittel erfolgte. Unfallbedingte Schäden fallen ebenfalls nicht unter diesen Versicherungsschutz.

Von der Deckung ausgenommen sind darüber hinaus sämtliche mittelbaren Schäden – dazu zählen unter anderem Produktionsausfälle, Personen- und Vermögensschäden, Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüche Dritter sowie Kosten für Ersatzgeräte oder entgangene Nutzung. Der Versicherungsschutz bezieht sich zudem nicht auf Verschleiß- und Ersatzteile, Reifen sowie sonstige vom Mieter selbst mitgebrachte Ausrüstung. Schäden, die Dritten durch die Nutzung der Mietsache entstehen, fallen ebenfalls nicht in den Deckungsumfang dieser Versicherung.

9. Selbstbeteiligung

Für jeden versicherten Schadensfall trägt der Mieter einen Eigenanteil in Höhe von netto 1.500,00 €.

10. Erfüllungsort & Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der STOCK – INTERTRADE GmbH.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – der Sitz von Intertrade. Intertrade darf den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 10.3 Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.).

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 11.2 Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.